



HESSISCHER LANDTAG

03. 09. 2024

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

Gesetz zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte

A. Problem

Die Entwicklung der Lehrkräftebedarfsprognosen der Länder der Bundesrepublik Deutschland zeigt — bei regionalen Unterschieden — nach wie vor einen erhöhten Bedarf in bestimmten Lehrämtern und Fächern. Aufgrund dessen wurden Formate des Quereinstiegs entwickelt.

Wesentliche Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenes Studium sind einerseits das besondere Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst (Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst) und andererseits das besondere Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation (Quereinstieg in den Schuldienst).

Für diese Quereinstiegsmaßnahmen des Landes können bestimmte Personengruppen bislang nicht zugelassen werden:

1. Für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst ist bislang ein universitärer Studienabschluss (kein Bachelor) in einem Mangelfach oder einer Mangelfachrichtung notwendig sowie Studienleistungen, aus denen sich ein zweites Unterrichtsfach ableiten lassen. Ein zweites Unterrichtsfach kann jedoch nicht immer abgeleitet werden (z. B. aus einem künstlerischen Studium).
2. Für den sog. Quereinstieg in den Schuldienst ist bislang unter anderem eine mindestens fünfjährige auf das Studium bezogene Berufserfahrung notwendig. Auf die Ausschreibungen für diesen Quereinstieg bewerben sich mitunter grundsätzlich geeignete Personen, die allerdings noch nicht über die notwendige Berufserfahrung verfügen.

Darüber hinaus gibt es in Hessen eine Vielzahl von im Ausland qualifizierten Lehrkräften, die mitunter anderen Berufstätigkeiten nachgehen. Zur vollständigen Anerkennung ihres lehrerberufsbezogenen Abschlusses fehlt häufig eine Lehrbefähigung in einem zweiten Unterrichtsfach.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK) hat sich jüngst über zusätzliche Wege in das Lehramt verständigt („Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“, Beschluss der KMK vom 13. Juni 2024), die unter anderem die Qualifizierung zu sog. Ein-Fach-Lehrkräften durch einen Quereinstieg in das Studium oder in den Vorbereitungsdienst ermöglicht.

B. Lösung

Um den unter A. beschriebenen Problemen zu begegnen, werden Änderungen des Lehrkräftebildungsrechts auf Gesetzes- und Verordnungsebene vorgenommen. Das Gesetz regelt insbesondere nachfolgende Aspekte:

1. Einführung eines Ein-Fach-Vorbereitungsdienstes für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger:

Durch das Gesetz können Personen mit einem Universitätsabschluss in einem Mangelfach an Gymnasien, Haupt- und Realschulen sowie an beruflichen Schulen ohne ein ableitbares zweites Fach in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Sowohl die Fächer als auch die Lehrämter für diesen Qualifizierungsweg werden durch das für die Lehrkräftebildung zuständige Ministerium bedarfsweise definiert. Abgeschlossen wird der Ein-Fach-

Vorbereitungsdienst, der in Struktur, Umfang und Dauer gleich zum regulären Vorbereitungsdienst ist, mit der Zweiten Staatsprüfung, wodurch der gleichberechtigte und statusgleiche Zugang zur entsprechenden Laufbahn eröffnet wird. Infolgedessen können auch Lehrkräfte diplome, die im Ausland erworben wurden, wenn die sonstigen fachlichen und pädagogischen Anforderungen erfüllt werden, leichter einem hessischen Lehramt gleichgestellt werden.

2. Möglichkeit zum Erwerb einer dem Lehramt gleichgestellten Qualifikation im Quereinstieg in den Schuldienst:

Durch das Gesetz können auch Personen für den Quereinstieg in den Schuldienst zugelassen werden, aus deren Hochschulabschluss kein Unterrichtsfach abgeleitet werden kann, die aber über ein umfangreiches pädagogisches Studium verfügen. Die notwendigen, auf die Unterrichtsfächer bezogenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen werden im Rahmen des besonderen Verfahrens zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation erworben. Durch das Gesetz werden so neue Zielgruppen erschlossen.

Des Weiteren soll durch das Anpassen der notwendigen Berufserfahrung für die Zulassung zum Quereinstieg in den Schuldienst von fünf Jahren auf ein Jahr der potenzielle Adressatenkreis dieser Maßnahme deutlich erhöht werden. Die Berufserfahrung ist keine notwendige Voraussetzung für den Erwerb pädagogischer Kompetenzen. Da die Quereinsteigerprogramme in der Regel drei Jahre bis zum Abschluss dauern, führt die grundständige Lehrkräfteausbildung (lehramtsbezogenes Studium plus 21-monatiger Vorbereitungsdienst) auch nach einer Absenkung der notwendigen Berufserfahrung schneller zum Zugang zur Laufbahn.

Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

Keine.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes¹⁾**

Das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36 folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 36a Ausbildungsstellen, Katalog der Unterrichtsfächer und Fachrichtungen mit dringendem Ausbildungsbedarf
 - § 36b Besonderes Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst
 - § 36c Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für die Besetzung einer freien Stelle an einer Schule unter Berücksichtigung der schulspezifischen Bedarfssituation keine geeigneten Lehrkräfte mit einer Lehrkräfteausbildung nach Abs. 2 zur Verfügung stehen, kann zur Sicherung der Unterrichtsabdeckung für

 1. geeignete Personen ohne eine solche Lehrkräfteausbildung, die jedoch über einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im studierten Berufsfeld verfügen,
 2. Personen mit einer Lehrkräfteausbildung nach Abs. 2, die bereits die Erste oder Zweite Staatsprüfung in einem anderen Lehramt erfolgreich abgelegt haben oder über einen akkreditierten Masterabschluss in einem anderen Lehramt verfügen,

ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Verfahrens“ durch „der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 8 wird aufgehoben.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt und werden nach der Angabe „(GVBl. S. 931)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
5. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „und 8“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „9. Dezember 2020 (StAnz. S. 1419)“ durch „29. November 2022 (StAnz. S. 1380)“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 322-125

7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Kultusministeriums“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. g bis j wird wie folgt gefasst:
 - „g) Ethik,
 - h) Evangelische Religion,
 - i) Französisch,
 - j) Geographie,“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Studium der Unterrichtsfächer Evangelische Religion, Ethik, Islamische Religion und Katholische Religion schließt sich gegenseitig aus.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. f bis i wird wie folgt gefasst:
 - „f) Ethik,
 - g) Evangelische Religion,
 - h) Französisch,
 - i) Geographie,“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt für das Studium der Unterrichtsfächer Ethik, Evangelische Religion, Islamische Religion und Katholische Religion.“
10. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
11. In § 29 Abs. 2 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
12. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt erfolgreich abgelegt, einen Masterabschluss nach § 13 Abs. 1 erlangt oder eine von der Hessischen Lehrkräfteakademie als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen zu diesem Lehramt in weiteren Unterrichtsfächern und Fachrichtungen ablegen.“
 - b) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Wörter „die bestandene Erste Staatsprüfung“ durch die Angabe „eine bestandene Prüfung oder einen erlangten Abschluss nach Abs. 1“ ersetzt.
13. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie. Voraussetzung für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst ist

 1. eine in Hessen erfolgreich abgelegte Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein in Hessen erlangter Masterabschluss nach § 13 Abs. 1,
 2. eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein auf das Berufsbild der Lehrkraft abzielender Masterabschluss nach den Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, die oder der von der Hessischen Lehrkräfteakademie den in Nr. 1 genannten Abschlüssen gleichgestellt wurde,

3. ein auf das Berufsbild der Lehrkraft abzielender Abschluss an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der von der Hessischen Lehrkräfteakademie den in Nr. 1 genannten Abschlüssen gleichgestellt wurde, oder
4. eine andere Hochschulprüfung, die von der Hessischen Lehrkräfteakademie als gleichwertig zu den in Nr. 1 genannten Abschlüssen anerkannt wurde.

Die Gleichstellung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 erfolgt nach Maßgabe der Standards, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Lehrkräfteausbildung beschlossen werden. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Satz 2 Nr. 4 erfolgt auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen Studien- und Prüfungsanteile nach Maßgabe der Standards, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Lehrkräfteausbildung beschlossen werden. Für die Gleichstellung nach Satz 3 und die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Satz 4 kann die Hessische Lehrkräfteakademie Kriterien festlegen, nach denen eine Gesamtnote zu ermitteln ist, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen eine solche nicht hervorgeht. Die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst für ein Lehramt einer Person, welche die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 4 erfüllt, ist ausgeschlossen, wenn eine Person, welche die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllt, für das Lehramt in dem jeweiligen Unterrichtsfach oder in der jeweiligen Fachrichtung zur Verfügung steht. Soweit der Abschluss nach Satz 2 Nr. 3 oder die Prüfung nach Satz 2 Nr. 4 in einem Staat abgelegt wurde, in dem die Amtssprache nicht Deutsch ist, kann die Bewerberin oder der Bewerber nur zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie oder er nachweist, über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse zu verfügen.“

- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wiederzulassung“ durch die Wörter „erneute Zulassung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „zur“ die Wörter „oder nach einem anderweitigen Eintritt in das Prüfungsverfahren der“ eingefügt.

14. Nach § 36 werden als §§ 36a bis 36c eingefügt:

„§ 36a

Ausbildungsstellen, Katalog der Unterrichtsfächer und Fachrichtungen mit dringendem Ausbildungsbedarf

(1) Das für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium legt die Anzahl der Ausbildungsstellen sowie deren Aufgliederung nach Lehrämtern, Unterrichtsfächern und Fachrichtungen halbjährlich fest und weist sie der Hessischen Lehrkräfteakademie zu. Dabei sind die Kapazitäten der Studienseminare zu berücksichtigen.

(2) Das für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium legt in einem Katalog fest, in welchen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen dringender Ausbildungsbedarf besteht und für welche Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen und in welchem Umfang ein besonderes Zulassungsverfahren nach § 36b oder § 36c angewandt wird. Lehramts- und fächerspezifische Anforderungen können im Rahmen des Katalogs nach Satz 1 durch das für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium festgelegt werden.

§ 36b

Besonderes Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst

(1) In den im Katalog nach § 36a Abs. 2 festgelegten Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen führt die Hessische Lehrkräfteakademie ein besonderes Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber zum pädagogischen Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erfüllen, durch.

(2) Mindestvoraussetzungen für die Zulassung im besonderen Zulassungsverfahren nach Abs. 1 sind

1. ein universitärer Abschluss, der kein Bachelorabschluss ist, oder ein akkreditierter Masterabschluss,
 - a) aus dem ein Fach oder eine Fachrichtung nach § 36a Abs. 2 abgeleitet und anerkannt werden kann und
 - b) der mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ bewertet wurde,

2. Studien- und Prüfungsleistungen, aus denen zusätzlich ein Fach als Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden kann und
 3. einschlägige Berufserfahrungen, wenn die Zulassung für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgen soll.
- (3) Vom Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 2 Nr. 2 kann abgesehen werden, soweit die zur Verfügung stehenden freien Ausbildungsstellen nicht mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden können, die über Studien- und Prüfungsleistungen verfügen, aus denen zusätzlich ein Fach als Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden kann.
- (4) Vom Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 2 Nr. 3 kann abgesehen werden, soweit die besondere schulspezifische Bedarfssituation oder eine spezifische Bedarfssituation in einer Fachrichtung dies erfordert.

§ 36c

Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern werden nur aufgrund eines schulspezifischen Bedarfs über schulbezogene Stellenausschreibungen zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern zugelassen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsprüfung. Bei der Bewerbung für die Eignungsprüfung ist das Vorliegen folgender Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:
1. der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
 2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung, die mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung nach Abschluss der einschlägigen Berufsausbildung ausgeübt wurde, und
 3. in allen beruflichen Fachrichtungen
 - a) der Abschluss einer einschlägigen mindestens zweijährigen Fachschule oder
 - b) eine einschlägige Meisterprüfung oder
 - c) ein anderer Abschluss mit entsprechender einschlägiger Qualifikation.

Die Hessische Lehrkräfteakademie erkennt im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen an.“

15. In § 37 Abs. 2 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
16. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Wiederzulassung“ durch die Wörter „erneuten Zulassung“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Ausbildung erstreckt sich auf Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen, in denen die Erste Staatsprüfung, eine Erweiterungsprüfung nach § 33 oder eine ihr gleich gestellte Prüfung abgelegt wurde. In den Fällen des § 36b Abs. 3 erstreckt sich die Ausbildung auf das Fach oder die Fachrichtung, in welchem oder welcher die Hochschulprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 abgelegt wurde. Im Fall des pädagogischen Vorbereitungsdienstes zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern an beruflichen Schulen erstreckt sich die Ausbildung auf die berufliche Fachrichtung in dem erlernten Beruf.“
 - c) Dem Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 1 bis 4 erfolgt die fachdidaktische Ausbildung in den Fällen des § 36b Abs. 3 in dem Fach oder der Fachrichtung, in welchem oder welcher die Hochschulprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 abgelegt wurde.“
17. In § 41 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „gesonderte“ gestrichen.
18. § 42 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bewertung des Ausbildungsstandes ergibt sich aus der Summe der Bewertung des Gutachtens nach Abs. 1 und der Bewertungen von sieben Modulen.“

19. In § 44 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.
20. § 47 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungslehrproben, die sich auf zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung, in den Fällen des § 36b Abs. 3 auf das Fach oder die Fachrichtung, in welchem oder welcher die Hochschulprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 abgelegt wurde, erstrecken und bei der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern auf eine Fachrichtung erstrecken. Für das Lehramt an Grundschulen ist für die unterrichtspraktische Prüfung neben den zwei Prüfungslehrproben nach Satz 1 in dem dritten Unterrichtsfach ein Unterrichtsentwurf vorzulegen. Die unterrichtspraktische Prüfung kann unter Berücksichtigung der curricularen Vorgaben für die entsprechende Schulform, Schulstufe oder den Bildungsgang in einer zusammenhängenden Lehrprobe oder fächerverbindend durchgeführt werden, wobei Inhalte des jeweiligen Faches oder der Fachrichtung nach § 38 Abs. 6 schwerpunktmäßig vertreten sein müssen. Für das Lehramt an Grundschulen ist für die unterrichtspraktische Prüfung neben der Prüfungslehrprobe nach Satz 3 in dem dritten Unterrichtsfach ein Unterrichtsentwurf vorzulegen. Satz 3 gilt nicht für die unterrichtspraktische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an beruflichen Schulen.
- (2) Die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung ergibt sich
1. im Fall des Abs. 1 Satz 1 aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben,
 2. im Fall des Abs. 1 Satz 2 aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben und der Bewertung des Unterrichtsentwurfes,
 3. im Fall des Abs. 1 Satz 3 aus der Verdopplung der Bewertung der Prüfungslehrprobe und
 4. im Fall des Abs. 1 Satz 4 aus der Summe der Verdopplung der Bewertung der Prüfungslehrprobe und der Bewertung des Unterrichtsentwurfes.“
21. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „einfacher“ durch „eineinhalbfacher“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Nachkommastellen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.“
 - c) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Gesamtnote“ durch die Angabe „Bewertung der Teile der Prüfung nach § 44 Abs. 1“ ersetzt.
22. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nach erneuter Meldung“ gestrichen.
 - b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Zweite Staatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat und

 1. eine zweite Wiederholungsprüfung nicht rechtzeitig nach Abs. 2 Satz 2 beantragt,
 2. nach Abs. 2 Satz 1 nicht zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen wird oder
 3. die zweite Wiederholungsprüfung nicht besteht.“
23. § 52 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, je nach erworbenem Abschluss die Bezeichnung „Lehrkraft mit Lehramt für“ oder „Lehrkraft mit Lehrbefähigung für“, ergänzt durch den jeweiligen Zusatz des Lehramtes oder der Lehrbefähigung, zu führen.“
24. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst entlassen:

 1. in den Fällen des § 51 Abs. 4 Nr. 1 mit Ablauf des Monats, in dem die Frist zur Beantragung einer zweiten Wiederholungsprüfung abläuft,
 2. in den Fällen des § 51 Abs. 4 Nr. 2 mit Ablauf des Monats, in dem ihr die Entscheidung über die Nichtzulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung bekannt gegeben wird,

3. in den Fällen des § 51 Abs. 4 Nr. 3 mit Ablauf des Monats, in dem sie die zweite Wiederholungsprüfung erfolglos abgelegt hat.“
- b) In Abs. 4 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „oder wenn sie nach § 45 Abs. 3 Satz 2 aus einem von ihr zu vertretenden Grund den Meldetermin für die Zweite Staatsprüfung versäumt hat“ eingefügt.
25. In § 55 Satz 4 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
26. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „Lehrerin oder des Lehrers“ durch das Wort „Lehrkraft“ und wird die Angabe „5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)“ durch „17. November 2022 (GVBl. S. 641)“ ersetzt.
27. In § 61 Abs. 1 werden die Wörter „Lehrerin oder des Lehrers“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
28. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Kultusministeriums“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
29. In § 68 werden die Wörter „Kultusministerin oder der Kultusminister“ durch „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
30. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 2“ die Angabe „und 3“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „bis zum 25. Mai 2022“ durch „am 25. Mai 2022“ ersetzt.
- c) Als neue Abs. 5 und 6 werden eingefügt:
- „(5) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. Mai 2025 ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, findet § 38 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 keine Anwendung.
- (6) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Oktober 2022 und vor dem 1. Mai 2025 aufgenommen haben, findet § 47 Abs. 1 Satz 1 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter Anwendung.“
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes²⁾

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2024 (GVBl. 2024 Nr. 12), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 (aufgehoben)“
- b) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 (aufgehoben)“
- c) Die Angabe zu § 86 wird wie folgt gefasst:
„§ 86 Inkrafttreten“
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Abs. 1 wird das Wort „Kultusministeriums“ jeweils durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

²⁾ Ändert FFN 322-135

3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den schulpraktischen Studien“ durch „in der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „vom Kultusministerium“ durch „von dem für Lehrkräftebildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
4. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Meldung sind Nachweise nach § 20 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben einen Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorzulegen. Die deutschen Sprachkenntnisse sind auf dem Niveau C1 GER nach Maßgabe der Vorgaben der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) nach den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz vom 8. Juni 2004 in der Fassung vom 23. Juli 2020 und der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004 in der Fassung vom 28. November 2019 nachzuweisen. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann eine in Deutschland oder dem deutschsprachigen Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung als Nachweis anerkennen. Zum Nachweis kann auch eine Deutschprüfung vor der Hessischen Lehrkräfteakademie abgelegt werden. Über gegebenenfalls weitere zur Meldung vorzulegende Unterlagen entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie.“
5. In § 27 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.
6. § 29 wird aufgehoben.
7. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Schulabschlusszeugnis und das Zeugnis über eine oder einen der in § 36 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Prüfungen oder Abschlüsse jeweils in Kopie,“
 - bb) In Nr. 13 wird die Angabe „10. August 2021 (BGBl. I S. 3420)“ durch „19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)“ ersetzt.
 - cc) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

„16. gegebenenfalls zusätzliche Zeugnisse und Bescheinigungen über Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten in Kopie und im Fall des § 36 Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nach § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 5.
 - dd) Nr. 17 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „17“ durch „16“ ersetzt.
8. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „oder des Abschlusses“ eingefügt und wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch „§ 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
9. In § 32 Abs. 3 Nr. 1 wird nach der Angabe „bis 5“ jeweils die Angabe „und 7“ eingefügt.
10. § 34 wird aufgehoben.
11. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „und Abschlüsse“ eingefügt und wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch „§ 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2“ durch „§ 36a Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
12. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Für Bewerbungen für das besondere Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst nach § 36b des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes gelten die in § 30 Abs. 1 festgelegten Bewerbungsfristen. Im Bereich der beruflichen Schulen können daneben Stellen in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines schulspezifischen Bedarfs über schulbezogene Stellenausschreibungen vergeben werden. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 2 bis 4.
 - e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:
„(5) Die Hessische Lehrkräfteakademie nimmt in diesen Fällen die Gleichstellung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vor.“
13. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ausbildungsstellen“ die Angabe „für den pädagogischen Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nach § 36c Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Kultusministeriums“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und Satz 7 und 8 werden wie folgt gefasst:
„Satz 3 ist nicht anzuwenden, soweit eine unterrichtspraktische Überprüfung wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs aufgrund höherer Gewalt bis zu dem jeweiligen Einstellungstermin nicht durchgeführt werden kann. An die Stelle der unterrichtspraktischen Überprüfung und des Eignungsgesprächs nach Satz 3 tritt ein Kolloquium, in dem die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Ausarbeitung aus der schriftlichen Überprüfung erörtert.“
 - e) Die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden die Abs. 5 bis 7.
14. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.
15. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Fachrichtung“ ein Komma und die Wörter „in denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ausgebildet wird,“ eingefügt.
 - b) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Die Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 6 bis 8 darf nur bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Ausbildung in allen Unterrichtsfächern und Fachrichtungen, in denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ausgebildet wird, gewährleistet ist. Es ist möglich, die entsprechenden Module nacheinander zu besuchen. Während der Ausbildung in den jeweiligen Fachmodulen muss weiterhin sichergestellt sein, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in allen Unterrichtsfächern und Fachrichtungen, in denen sie ausgebildet wird, durchgängig eigenverantwortlichen Unterricht erteilen kann. Die Ausbildungsveranstaltungen nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sollen begleitend während der gesamten Teilzeitbeschäftigung angeboten werden.“
16. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden Satz 2 bis 4 aufgehoben.
 - b) Als neuer Abs. 4 und 5 werden eingefügt:
„(4) Im Fall des Abs. 3 Nr. 1 erstreckt sich die Ausbildung im Langfach nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes auf je ein Modul pro Hauptsemester. Die Ausbildung in den beiden anderen Unterrichtsfächern nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes verteilt sich je Unterrichtsfach auf ein Hauptsemester, im Fall der Verkürzung nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes auf ein Hauptsemester und abweichend von Abs. 2 Satz 2 auf das Prüfungssemester. Dabei entscheidet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu Beginn der Einführungsphase, in welchem Unterrichtsfach sie im ersten und in welchem Unterrichtsfach sie im zweiten Hauptsemester ausgebildet wird.
(5) Abweichend von Abs. 3 findet die Ausbildung in den Modulen des Kompetenzbereichs Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen in Fällen des § 36b Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ausschließlich in dem Fach oder der Fachrichtung statt, in welchem oder welcher die Hochschulprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes abgelegt wurde.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8 und in Satz 5 werden nach dem Wort „Unterrichtsbesuch“ die Wörter „in einer Lerngruppe im Umfang einer Doppelstunde“ eingefügt.
 - f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„In Fällen des § 36b Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für die Unterrichtsbesuche in den Fachmodulen vier Unterrichtsentwürfe vor.“
 - g) Die bisherigen Abs. 8 bis 10 werden die Abs. 10 bis 12.
 - h) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 13 und Satz 4 wird aufgehoben.
 - i) Als neuer Abs. 14 wird eingefügt:
„(14) Die Modulprüfung wird von einem Modulprüfungsausschuss abgenommen und bewertet. Ihm gehören die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars oder im Vertretungsfalle ihre oder seine ständige Vertretung und zwei durch sie oder ihn beauftragte Ausbilderinnen oder Ausbilder an. Der Modulprüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das entsprechende angestrebte Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertreten sind, im Fall des angestrebten Erwerbs der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern die Lehrbefähigung in arbeits-technischen Fächern vertreten ist.“
 - j) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 15 und wie folgt gefasst:
„(15) Der Ausgleich nach § 41 Abs. 6 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ist erfolgt, wenn die Modulprüfung mit mindestens fünf Punkten bewertet wird. In diesem Fall ist zur Berechnung der Bewertung des Moduls, die nach § 42 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in die Gesamtbewertung einfließt, die Summe der Bewertungen von Modul und Modulprüfung durch zwei zu teilen. Bei der errechneten Punktzahl bleiben Nachkommastellen unberücksichtigt.“
 - k) Der bisherige Abs. 13 wird Abs. 16 und in Satz 2 wird die Angabe „9“ durch „15“ ersetzt.
 - l) Der bisherige Abs. 14 wird Abs. 17 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 6 Satz 1“ durch „Abs. 8 Satz 1 innerhalb des nach Abs. 1 Satz 4 vorgesehenen Modulzeitraums“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „nach Abs. 11“ gestrichen und wird nach dem Wort „nicht“ die Angabe „innerhalb der in Abs. 13 genannten Frist“ eingefügt.
17. In § 45 Abs. 5 wird die Angabe „5“ durch „7“ ersetzt.
18. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt in den Unterrichtsfächern und Fachrichtungen, in denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ausgebildet wird.“
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„In Fällen des § 36b Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes werden Prüfungen nach Satz 1 Nr. 2 als eine gemeinsame Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe im Umfang einer Doppelstunde durchgeführt.“
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 4“ durch „Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
 - d) In Abs. 11 Satz 1 wird die Angabe „8“ jeweils durch „10“ ersetzt.
 - e) In Abs. 13 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 4“ durch „Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
 - f) Abs. 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Lerngruppen“ die Angabe „innerhalb des nach § 49 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungszeitraums“ eingefügt.
 - bb) Satz 8 wird aufgehoben.

19. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Hochschulabschluss oder vergleichbare Abschluss nach § 3 Abs. 7 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes muss ein universitärer Abschluss, der kein Bachelorabschluss ist, oder ein akkreditierter Masterabschluss sein, aus dem für das jeweilige Lehramt mindestens ein Unterrichtsfach, eine Fachrichtung oder gleichwertige bildungswissenschaftliche Anteile ableitbar sind.“
 - b) In Satz 2 und 3 wird das Wort „Kultusministerium“ jeweils durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
20. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie erfasst die Daten aller Bewerberinnen und Bewerber für das besondere Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Sie trifft die Feststellung:
 1. über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme am Verfahren und
 2. in welchem Lehramt und mit welchen Fächern oder Fachrichtungen die Bewerberinnen und Bewerber zu der Qualifizierungsmaßnahme zugelassen werden können.Die Hessische Lehrkräfteakademie legt für die Lehrkräfte in der Qualifizierungsmaßnahme die verpflichtenden und fakultativen Qualifizierungsaufgaben fest.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter formuliert ein Anforderungsprofil für die zu besetzende Stelle und wählt aus den erfassten Bewerberinnen und Bewerbern die Person aus, die als Lehrkraft an dem besonderen Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation teilnehmen soll. Die Schulleiterin oder der Schulleiter
 1. betreut, unterstützt und fördert diese Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der jeweiligen individuellen Qualifizierungsaufgaben im Hinblick auf die weitere Berufslaufbahn,
 2. führt auf Grundlage des von dieser Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme geführten fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes mindestens einmal jährlich ein dokumentiertes verpflichtendes Dienstgespräch zum jeweils erreichten Qualifikationsstand,
 3. hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme die Teilnahme an verpflichtenden Qualifizierungsveranstaltungen ermöglicht wird und ihr die für die Qualifizierungsaufgaben und -veranstaltungen erforderliche Zeit zur Verfügung steht,
 4. stellt die Beratung dieser Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme in schul- und unterrichtspraktischen Fragen durch geeignete Lehrkräfte (Mentorinnen und Mentoren) sicher,
 5. hat auf der Grundlage des erreichten Qualifikationsstands zum Abschluss der Probezeit eine Eignungsfeststellung zu treffen, die Grundlage der durch die Hessische Lehrkräfteakademie zu erteilenden Qualifizierungsaufgaben ist, und
 6. stellt in einem Gutachten am Ende der Qualifizierungsphase den Stand der Erfüllung der Qualifizierungsaufgaben fest.“
 - d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„Die nach Abs. 4 Satz 1 ausgewählten Lehrkräfte in der Qualifizierungsmaßnahme sind verpflichtet, sich kontinuierlich berufsbegleitend zu qualifizieren und sich der Prüfung zur Feststellung des Qualifizierungserfolgs zu unterziehen.“
21. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Tätigkeiten“ das Komma und die Angabe „soweit nicht nach § 3 Abs. 8 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes auf die Berufserfahrung verzichtet wird,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Sprachkenntnisse“ die Angabe „nach § 23 Abs. 2 Satz 3 bis 5“ eingefügt.
 - cc) Satz 5 bis 7 werden aufgehoben.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie informiert die Bewerberinnen und Bewerber und die Zentralstelle Personalmanagement für Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt über ihre Feststellungen zur Zulassung zum Auswahlverfahren nach § 54 Abs. 1 Satz 2.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „im Fall des § 3 Abs. 7 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ gestrichen.
- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
22. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „in den im Anforderungsprofil nach § 54 Abs. 4 genannten Mangelfächern oder Mangelbereichen“ gestrichen.
23. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Sie oder er trifft danach im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern und nach Beteiligung des Schulpersonalrats, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Lehrkräfte und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung die abschließende Auswahlentscheidung nach den Kriterien nach Abs. 1 und teilt diese unter Vorlage der Akten dem Staatlichen Schulamt mit.“
- b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
 „(6) Das Staatliche Schulamt
1. informiert die Bewerberinnen und Bewerber, die Hessische Lehrkräfteakademie und die Zentralstelle Personalmanagement für Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und für die Stadt Darmstadt über die Auswahlentscheidung nach Abs. 5 Satz 2 und
 2. fordert die für die Einstellung ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und eines amtsärztlichen Zeugnisses nach Nr. 4.2 des Erlasses über die Ärztliche Begutachtung in Personalangelegenheiten des Öffentlichen Dienstes vom 31. Oktober 2022 (StAnz. S. 1293) auf.
- Das Staatliche Schulamt stellt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen an der Schule als Lehrkräfte in einem Arbeitsverhältnis zur berufsbegleitenden Feststellung einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation ein.“
- c) In Abs. 7 Nr. 4 werden die Wörter „oder der Beschäftigte“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ und das Wort „Qualifizierungsportfolio“ durch die Angabe „fortlaufendes Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
24. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Schulleiterin oder der Schulleiter beurteilt innerhalb einer sechsmonatigen Erprobungszeit die Eignung der Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Lehrkräftebildung beschlossenen Standards. Maßgebend sind hierbei insbesondere die Beschlüsse, die sich auf Kompetenzen in folgenden Bereichen beziehen:
1. fach- und sachgerechte Unterrichtsplanung und -durchführung,
 2. Wahrnehmung von Erziehungs- und Beratungsaufgaben und
 3. Wahrnehmung von Diagnose-, Förder- und Beurteilungsaufgaben.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt die Beurteilung der Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme und der Hessischen Lehrkräfteakademie mit.“
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „jede Beschäftigte und jeden Beschäftigten“ durch „die Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme führt ein Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.“

25. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Soweit aus dem Abschluss nach § 53 Satz 1 oder 2 nicht alle für die Qualifikation für das vergleichbare Lehramt erforderlichen Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen abgeleitet werden können, führt die Hessische Lehrkräfteakademie ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterbildung durch.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „in der Regel drei Jahre,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder dem Beschäftigten“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder dem Beschäftigten“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „sechs mindestens jedoch vier“ durch das Wort „fünf“ und wird die Angabe „1“ durch „2 und einer Ausbildungsveranstaltung nach § 45 Abs. 2“ ersetzt.
26. In § 60 Abs. 1 werden die Wörter „oder der Beschäftigte“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt und werden die Wörter „oder er“ gestrichen.“
27. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder der Beschäftigte“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder dem Beschäftigten“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder der Angestellte“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „betreffenden Beschäftigten“ durch „betreffende Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.
28. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder dem Beschäftigten“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Qualifizierungsportfolio“ durch die Angabe „fortlaufende Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
29. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Gesamtbewertung der Prüfung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation setzt sich zusammen aus dem Ergebnis des Abschlusses nach § 53 Satz 1 oder 2 mit 30 Prozent, dem Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 61 Abs. 2 mit 30 Prozent, der unterrichtspraktischen Prüfung mit 30 Prozent und der mündlichen Prüfung mit 10 Prozent.“
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „universitären Abschlusses“ durch die Angabe „Abschlusses nach § 53 Satz 1 oder 2“ ersetzt.
30. In § 64 Abs. 2 werden die Wörter „oder der Beschäftigte“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.
31. § 73 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die unterrichtspraktische Prüfung, bestehend aus
 - a) je einer Prüfungslehrprobe in den beiden der bisherigen Berufstätigkeit und Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechenden Fächern oder Fachrichtungen oder
 - b) zwei Prüfungslehrproben in dem einen oder der einen der bisherigen Berufstätigkeit und Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechenden Fach oder Fachrichtung, und“

32. In § 76 Satz 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
33. § 77 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kultusministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
34. § 81c Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 des Hessischen Archivgesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493) gilt entsprechend.“
35. § 85 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. § 41 Abs. 3 und 4, § 43 Abs. 3 Satz 5, § 44 Abs. 4, 8 bis 10 und 12 Satz 3 bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 keine Anwendung.“
 - In Abs. 3 wird nach dem Wort „findet“ die Angabe „§ 44 Abs. 17 keine Anwendung und“ eingefügt.
 - Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:
„(4) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. Mai 2025 ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, finden § 44 Abs. 5, Abs. 9 Satz 2 sowie § 50 Abs. 3 Satz 2 keine Anwendung und § 44 Abs. 12 findet in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 weiter Anwendung.“
 - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und nach der Angabe „§ 44 Abs. 3“ wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und die Angabe „Satz 2“ durch „Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
 - Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
 - Als neuer Abs. 7 wird angefügt:
„(7) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem besonderen berufsbegleitenden Verfahren zum Erwerb einer Lehramt gleichgestellten Qualifikation, welche vor dem 1. Februar 2025 in das Qualifizierungsverfahren eingetreten sind, finden die §§ 53 bis 64 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 weiter Anwendung.“
36. § 86 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
 - Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz eine Rechtsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Wesentliche Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenes Studium sind einerseits das besondere Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst (Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst) und andererseits das besondere Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation (Quereinstieg in den Schuldienst). Für diese Quereinstiegsmaßnahmen des Landes können bestimmte Personengruppen bislang nicht zugelassen werden. Das besondere Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst adressiert zurzeit Personen, die über einen universitären Studienabschluss, der kein Bachelor sein darf, in einem Bedarfsfach oder einer Bedarfsfachrichtung verfügen sowie über Studienleistungen, aus denen sich ein zweites Unterrichtsfach ableiten lässt. Für die Teilnahme am besonderen Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation bedarf es eines Hochschulabschlusses in einem Bedarfsfach oder einer Bedarfsfachrichtung sowie einer mindestens fünfjährigen, auf das Studium bezogenen Berufserfahrung. Darüber hinaus gibt es in Hessen eine Vielzahl von im Ausland qualifizierten Lehrkräften, die mitunter anderen Berufstätigkeiten nachgehen. Zur vollständigen Anerkennung ihres lehrerberufsbezogenen Abschlusses fehlt häufig eine Lehrbefähigung in einem zweiten Unterrichtsfach.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) hat sich im Juni 2024 über zusätzliche Wege in das Lehramt verständigt („Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“, Beschluss der KMK vom 13. Juni 2024).

Das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), und die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2024 (GVBl. 2024 Nr. 12), sollen daher novelliert werden.

Mit dem Gesetz wird es ermöglicht, auch Personen mit einem Universitätsabschluss in einem Bedarfsfach oder einer Bedarfsfachrichtung an Gymnasien, Haupt- und Realschulen sowie an beruflichen Schulen ohne ein ableitbares weiteres Fach im Rahmen des besonderen Zulassungsverfahrens zum pädagogischen Vorbereitungsdienst aufzunehmen. Sowohl die Fächer und Fachrichtungen als auch die Lehrämter für diesen Qualifizierungsweg werden durch das für die Lehrkräftebildung zuständige Ministerium bedarfsweise festgelegt. Abgeschlossen werden soll dieser Vorbereitungsdienst mit der Zweiten Staatsprüfung, wodurch der gleichberechtigte und statusgleiche Zugang zur entsprechenden Laufbahn eröffnet wird. Infolgedessen können auch Lehrkräftediplome, die im Ausland erworben wurden, wenn die sonstigen fachlichen und pädagogischen Anforderungen erfüllt werden, leichter einem hessischen Lehramt gleichgestellt werden.

Durch das Gesetz wird auch die Möglichkeit geschaffen, Personen in das besondere Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation zuzulassen, aus deren Hochschulabschluss kein Unterrichtsfach abgeleitet werden kann, die aber über ein umfangreiches pädagogisches Studium verfügen. Im Rahmen des besonderen Verfahrens zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation werden die notwendigen auf die Unterrichtsfächer bezogenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen erworben.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 – Änderung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes

Zu Nr. 1

Durch Änderungen der Überschriften im Gesetz muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a)

Zu aa)

Die für die Zulassung notwendige fünfjährige Berufserfahrung wird auf ein Jahr angepasst, weil eine Tätigkeit im studierten Berufsfeld für die Ausübung des Berufs als Lehrkraft keine notwendige Voraussetzung für den Erwerb pädagogischer Kompetenzen ist. Da die Quereinsteigerprogramme in der Regel drei Jahre bis zum Abschluss dauern, führt die grundständige Lehrkräfteausbildung (lehramtsbezogenes Studium plus Vorbereitungsdienst) auch nach einer Anpassung der notwendigen Berufserfahrung schneller als die Quereinstiegsmaßnahme zu den nötigen Kompetenzen und zum Erwerb der Laufbahnbefähigung. Der potenzielle Personenkreis für die Deckung einer schulspezifischen Bedarfssituation wird durch die Erweiterung der Zulassungsvoraussetzung auf einen lehramtsbezogenen Abschluss in einem anderen Lehramt vergrößert.

Zu bb)

Die Personen, die an dem besonderen Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation teilnehmen, werden begrifflich klarer von Personen aus anderen Ausbildungsformaten abgegrenzt.

Zu cc)

Aufhebung einer redundanten Formulierung.

Zu Buchst. b)

Durch die Änderung Nr. 2 a) aa) ist die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 8 entbehrlich.

Zu Nr. 3

Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a)

Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Buchst. b)

Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Buchst. c)

Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums und Präzisierung des Rechtsbezugs.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 2 b).

Zu Buchst. b)

Aktualisierung des Rechtsbezugs.

Zu Nr. 6

Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Nr. 7

Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Nr. 8

Zu Buchst. a)

Änderungen aufgrund der Umbenennung des Unterrichtsfachs „Erdkunde“ in „Geographie“ durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734).

Zu Buchst. b)

Durch die Zulassung der Fachkombination Deutsch und Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache wird der schulischen Bedarfssituation Rechnung getragen.

Zu Nr. 9

Zu Buchst. a)

Änderungen aufgrund der Umbenennung des Unterrichtsfachs „Erdkunde“ in „Geographie“ durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734).

Zu Buchst. b)

Durch die Zulassung der Fachkombination Deutsch und Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache wird der schulischen Bedarfssituation Rechnung getragen.

Zu Nr. 10

Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Nr. 11

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nr. 12

Zu Buchst. a)

Durch die Änderung wird das Ablegen einer Erweiterungsprüfung auch für die Personen ermöglicht, die über den Abschluss einer als gleichwertig anerkannten Prüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen verfügen.

Zu Buchst. b)

Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Buchst. c)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 12 a).

Zu Nr. 13

Zu Buchst. a)

Die Erweiterung der Voraussetzungen des besonderen Verfahrens zur Zulassung in den pädagogischen Vorbereitungsdienst um Personen, bei denen aus den Studien- und Prüfungsleistungen neben einem Fach oder einer Fachrichtung zusätzlich kein weiteres Fach als Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden kann, bedarf einer gesetzlichen Regelung. Dadurch ist es notwendig, die entsprechenden Regelungen aus dem § 29 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in das Gesetz zu überführen.

Zu Buchst. b)

Für den Eintritt in das Prüfungsverfahren zur Zweiten Staatsprüfung oder Staatsprüfung ist in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nicht immer eine Meldung notwendig. Zur Umsetzung der Regelung, dass in Hessen keine Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst nach dem Eintritt in das Prüfungsverfahren mehr erfolgt, bedarf es einer Klarstellung.

Zu Nr. 14

Durch die Erweiterung der Voraussetzungen für das besondere Verfahren zur Zulassung in den pädagogischen Vorbereitungsdienst aus Änderung Nr. 13 a) ist es notwendig, die entsprechenden Regelungen aus § 37 Abs. 1 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in das Gesetz zu übernehmen und durch die erweiterten Voraussetzungen zu ergänzen. Zur Beibehaltung einer klaren Rechtssystematik sind infolgedessen die §§ 34 und 38 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ebenso in das Gesetz zu überführen.

Zu Nr. 15

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nr. 16

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 13 b).

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 14.

Zu Buchst. c)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 14.

Zu Nr. 17

Der Tatbestand einer Modulprüfung ist definiert als eine von der Bewertung des Moduls unabhängige Prüfung, weshalb der Begriff „gesondert“ gestrichen werden kann.

Zu Nr. 18

Die Gewichtungen der Bewertungen zur Ermittlung des Gesamtergebnisses sind im Wesentlichen in § 50 des Gesetzes geregelt, sodass es sinnvoll ist, die Gewichtung der Summe der Modulbewertungen zum besseren Verständnis ebenso dort aufzuführen.

Zu Nr. 19

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 20

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 14 und Präzisierung der Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung in den einzelnen Lehrämtern.

Zu Nr. 21

Zu Buchst. a)

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchst. b)

Zu aa)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 18.

Zu bb)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 18.

Zu Buchst. c)

Der Prüfungsausschuss bewertet unmittelbar die einzelnen Teile der Prüfung. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der gewichteten Summe der Bewertung der einzelnen Teile der Prüfung. Zur Klarstellung ist eine Änderung notwendig.

Zu Nr. 22

Zu Buchst. a)

Nach der erstmaligen Meldung zur Prüfung bedarf es im Wiederholungsfall keiner erneuten Meldung zur Prüfung. Zur Klarstellung ist eine redaktionelle Korrektur notwendig.

Zu Buchst. b)

Das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung — oder auf genehmigten Antrag zweiten Wiederholungsprüfung — der Zweiten Staatsprüfung führt dazu, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt. Zur Klarstellung ist eine redaktionelle Änderung notwendig.

Zu Nr. 23

Die Bezeichnung soll geändert werden, um Personen aller Geschlechter zu erfassen.

Zu Nr. 24

Zu Buchst. a)

Präzisierung der Regelungen zum endgültigen Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung.

Zu Buchst. b)

Das endgültige Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung folgt nicht einzig aus dem fehlenden Ausgleich eines nicht bestandenen Moduls, sondern auch aus der nicht fristgerechten Meldung zur Zweiten Staatsprüfung aus Gründen, die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten hat. Infolgedessen muss die Rechtsfolge der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst auch für diesen Fall geregelt werden.

Zu Nr. 25

Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Nr. 26

Zu Buchst. a)

Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Buchst. b)

Die Bezeichnung wird geändert, um Personen aller Geschlechter zu erfassen. Des Weiteren ist der Rechtsbezug zu aktualisieren.

Zu Nr. 27

Die Bezeichnung wird geändert, um Personen aller Geschlechter zu erfassen.

Zu Nr. 28

Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Nr. 29

Anpassung der Bezeichnung der Ministerin oder des Ministers.

Zu Nr. 30

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 9 b).

Zu Buchst. b)

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchst. c)

Die Erweiterung der Voraussetzungen für das besondere Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst nach Änderungen der Nr. 13 a) und 14 kann erst nach Einführung der mit diesem Gesetz geltenden Regelungen berücksichtigt werden.

Des Weiteren ist klarzustellen, dass ausschließlich diejenigen Personen in nur einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfung geprüft werden, die auch nur in einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung ausgebildet wurden.

Zu Buchst. d)

Änderung der Nummerierung aufgrund der Änderungen aus Nr. 31 c).

Zu Art. 2 — Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen LehrkräftebildungsgesetzesZu Nr. 1

Durch Änderungen der Überschriften in der Verordnung und Aufhebung einzelner Paragraphen muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

Zu Nr. 2

Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchst. b)

Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Nr. 4

Durch die Änderung werden die Zulassungsbestimmungen für die Erste Staatsprüfung an die Regelungen für die Zulassung zu einem Studium an deutschen Hochschulen angepasst.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 6

Folgeänderung aus Änderung zum Artikel 1 Nr. 13 a).

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a)

Zu aa)

Folgeänderung aus Änderung zum Artikel 1 Nr. 13 a).

Zu bb)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 4.

Zu cc)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 7 a) bb).

Zu dd)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 7 a) cc).

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 7 a) cc).

Zu Nr. 8

Folgeänderung aus Änderung zum Artikel 1 Nr. 13 a).

Zu Nr. 9

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 10

Folgeänderung aus Änderung zum Artikel 1 Nr. 14.

Zu Nr. 11

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus Änderung zum Artikel 1 Nr. 13 a).

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus Änderung zum Artikel 1 Nr. 14.

Zu Nr. 12

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus Änderung zum Artikel 1 Nr. 14.

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus Änderung zum Artikel 1 Nr. 14.

Zu Buchst. c)

Folgeänderung aus Änderung zum Artikel 1 Nr. 14.

Zu Buchst. d)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 12 a) und c).

Zu Buchst. e)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 12 a) und c) sowie aus Änderung zum Artikel 1 Nr. 14.

Zu Nr. 13

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus Änderung zum Artikel 1 Nr. 14.

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus Änderung zum Artikel 1 Nr. 14.

Zu Buchst. c)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 13 b).

Zu Buchst. d)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 13 b) sowie begriffliche Präzisierung.

Zu Buchst. e)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 13 b).

Zu Nr. 14

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 15

Die Präzisierung ist erforderlich aufgrund der durch Änderung des Artikels 1 Nr. 14 möglichen Ausbildung in einem Unterrichtsfach oder Fachrichtung anstatt in zwei Unterrichtsfächern oder einem Unterrichtsfach und einer Fachrichtung.

Zu Nr. 16

Zu Buchst. a)

Der Regelungsgehalt der aufgehobenen Sätze 2 bis 4 findet Eingang in den neuen Abs. 4.

Zu Buchst. b)

Neben der Anpassung aus Änderung Nr. 16 a) ergeben sich Folgeänderungen aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 14.

Zu Buchst. c)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 16 b) und redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. d)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 16 b)

Zu Buchst. e)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 16 b) und aus Änderung zum Artikel 1 Nr. 14.

Zu Buchst. f)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 16 b) und aus Änderung zum Artikel 1 Nr. 14.

Zu Buchst. g)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 16 b).

Zu Buchst. h)

Folgeänderung aus Änderungen Nr. 16 b) und h).

Zu Buchst. i)

Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sollen dem Prüfungsgegenstand adäquat zusammengesetzt sein, wodurch Präzisierungen notwendig sind.

Zu Buchst. j)

Durch die Bewertung einer Modulprüfung mit fünf Punkten hat der Prüfling die erreichten Kompetenzen nachgewiesen, weshalb für das Bestehen des Moduls die Einbeziehung der vorherigen Modulnote entbehrlich ist.

Zu Buchst. k)

Folgeänderung aus Änderungen Nr. 16 b), h) und i).

Zu Buchst. l)

Zu aa)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 16 f) sowie Konkretisierung des bislang an dieser Stelle unbestimmten Zeitraums.

Zu bb)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 16 k) aa).

Zu Nr. 17

Folgeänderung aus Änderung Nr. 16 c).

Zu Nr. 18

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus Änderung zum Artikel 1 Nr. 13 a).

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus Änderung zum Artikel 1 Nr. 14.

Zu Buchst. c)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 16 a).

Zu Buchst. d)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 16 f).

Zu Buchst. e)

Folgeänderung an Änderung Nr. 16 b).

Zu Buchst. f)

Zu aa)

Aufgrund des unbestimmten Rechtsbegriffs der höheren Gewalt soll die Konkretisierung des Zeitraumes die Anwendung der Regelungen in Abs. 14 eindeutiger bestimmen.

Zu bb)

Aufgrund der Änderungen zu Nr. 18 f) aa) ist der Zusatz entbehrlich.

Zu Nr. 19

Zu Buchst. a)

Um Personen zum besonderen Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation zulassen zu können, die zwar kein Fach, aber eine umfassende pädagogische universitäre Bildung vorweisen, ist eine Anpassung notwendig.

Zu Buchst. b)

Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Nr. 20

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 19 a).

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchst. c)

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 a) cc) und b) sowie redaktionelle Korrekturen.

Zu Buchst. d)

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 a) cc) und b) sowie redaktionelle Korrekturen.

Zu Nr. 21

Zu Buchst. a)

Zu aa)

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 b).

Zu bb)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 4.

Zu cc)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 21 a) bb).

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 b).

Zu Buchst. c)

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 b).

Zu Buchst. d)

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 b).

Zu Nr. 22

Zu Buchst. a)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 20 c).

Zu Nr. 23

Zu Buchst. a)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Korrekturen.

Zu Buchst. c)

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am besonderen Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation sollen wie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch ein fortlaufendes Portfolio führen, das über die Inhalte des Qualifizierungsportfolios hinaus noch weitere entwicklungsförderliche Elemente enthält.

Zu Nr. 24

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 b).

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 b).

Zu Buchst. c)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 23 c).

Zu Nr. 25

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 19 a).

Zu Buchst. b)

Zu aa)

Neben der Höchstdauer des besonderen Verfahrens zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation soll zur Qualitätssicherung auch die regelhafte Dauer normiert werden.

Zu bb)

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 b).

Zu Buchst. c)

Zu aa)

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 b).

Zu bb)

Neben den Modulveranstaltungen erfüllen auch die Ausbildungsveranstaltungen eine wichtige qualifikatorische Funktion im allgemeinpädagogischen Bereich. Zur Sicherstellung einer umfassenden Ausbildung ist eine Änderung der Qualifizierungsaufgaben sinnvoll.

Zu Nr. 26

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 b).

Zu Nr. 27

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 b).

Zu Buchst. b)

Zu aa)

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 b).

Zu bb)

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 b).

Zu Buchst. c)

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 b).

Zu Nr. 28

Zu Buchst. a)

Zu aa):

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 b).

Zu bb)

Die Struktur des besonderen Verfahrens zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation unterscheidet sich vom pädagogischen Vorbereitungsdienst für ein Lehramt. Infolgedessen bedarf es auch einer abweichenden Regelung zur Prüfung der Feststellung des Qualifizierungserfolgs.

Zu Buchst. b)

Zu aa)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 23 c).

Zu bb)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 29

Zu Buchst. a)

Rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Buchst. b)

Nach § 53 der Verordnung können auch Personen mit einem Hochschulabschluss, der nicht an einer Universität erworben wurde, in den definierten Fällen zum besonderen Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation zugelassen werden. Zur Klarstellung ist eine Änderung in § 63 Abs. 3 notwendig.

Zu Nr. 30

Folgeänderung aus Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 b).

Zu Nr. 31

Durch das erweiterte besondere Zulassungsverfahren für den pädagogischen Vorbereitungsdienst um Personen mit Studien- und Prüfungsleistungen, aus denen ein Unterrichtsfach oder eine Fachrichtung abgeleitet und anerkannt werden kann, die in der Folge durch ihre weitere Ausbildung und das Ablegen der Zweiten Staatsprüfung die Befähigung zu einem Lehramt in einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung erlangen können, ist auch das Verfahren zur Eignungsprüfung für Personen mit einem Lehrerdiplom aus den Staaten der Europäischen Union anzupassen.

Zu Nr. 32

Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums

Zu Nr. 33

Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Nr. 34

Aktualisierung des Rechtsbezugs.

Zu Nr. 35

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus Änderungen Nr. 16 a) und b).

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 16 k).

Zu Buchst. c)

Es sind Übergangsregelungen zu treffen. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor Einführung der erweiterten Voraussetzungen für das besondere Zulassungsverfahren für den pädagogischen Vorbereitungsdienst eingestellt wurden und folglich in zwei Unterrichtsfächern oder einer Fachrichtung und einem Unterrichtsfach ausgebildet wurden, können konsequenterweise nicht an der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Lehramtsbefähigung in einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung teilnehmen.

Zu Buchst. d)

Folgeänderung aus Änderungen Nr. 16 a) und b) sowie Nr. 37 c).

Zu Buchst. e)

Folgeänderung aus Änderung Nr. 37 d).

Zu Buchst. f)

Die Änderungen bezüglich des besonderen Verfahrens zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation sollen nicht für die bereits in das Verfahren eingestellten Lehrkräfte gelten.

Zu Nr. 36

Die Änderungen ergeben sich daraus, dass die in Satz 2 genannten Normen bereits außer Kraft getreten sind.

Zu Art. 3 – Zuständigkeitsvorbehalt

Da mit dem Gesetz auch Verordnungen geändert werden, muss geregelt werden, dass die geänderten Bestimmungen zukünftig auch durch den Ordnungsgeber geändert werden dürfen.

Zu Art. 4 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 3. September 2024

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert